

06.01.2021

COVID-19-Massnahmen und deren Folgen für die Einkommenssteuer - Update

Die seit Mitte Oktober 2020 andauernde zweite COVID-19-Welle hat wiederum zu verschärften Massnahmen und Empfehlungen der Kantone und des Bundes geführt, nachdem die Lockdown-Massnahmen ab Mitte Juni 2020 erheblich gelockert worden sind. Für die Steuerperiode 2020 gilt die im [Newsletter Nr. 15 / 2020 vom 8. September 2020](#) publizierte Praxis nach wie vor. Diese Ausgabe dient als Ergänzung.

1. Arbeitgeber / Lohnausweis 2020

1.1. Wie müssen Entschädigungszahlungen für die Nutzung eines eigenen Zimmers für Homeoffice auf dem Lohnausweis 2020 ausgewiesen werden?

Grundsätzlich sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile auf dem Lohnausweis 2020 auszuweisen, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind.

1.2. Worauf ist bei vom Arbeitgeber geleisteten Zahlungen für Installation von Homeoffice im Zusammenhang mit COVID-19 zu achten?

Zahlreiche Arbeitgeber stellen den Mitarbeitern sämtliche Geräte/Mobiliar für Homeoffice zur Verfügung. Das Überlassen der üblichen Arbeitsgeräte - auch ausserhalb der Arbeitszeit - stellt beim Arbeitnehmer nie steuerbares Einkommen dar.

Leistet ein Arbeitgeber zusätzliche Pauschalzahlungen für Homeoffice im Zusammenhang mit COVID-19 (Bsp. CHF 1'000 für Einrichtung des Arbeitsplatzes zu Hause), so ist diese Vergütung unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises als «andere Gehaltsnebenleistung» zu deklarieren und wird somit besteuert.

1.3. Wie sind Geschäftswagen, Mahlzeitenvergünstigungen und Kurzarbeitsentschädigungen auf dem Lohnausweis 2020 auszuweisen?

COVID-19 hat keinen Einfluss auf die Deklaration des Privatanteils des Geschäftsfahrzeuges. Gleich verhält es sich mit den Mahlzeitenvergünstigungen, d. h. die Homeoffice-Tage während dem Lockdown und der 2. Welle führen zu keinen Änderungen beim Lohnausweis 2020. Kurzarbeitsentschädigungen sind - soweit nicht bereits in Ziffer 1 enthalten - unter Ziffer 7 des Lohnausweises auszuweisen (vgl. Newsletter 15 / 2020).

2. Unterstützungsleistungen

Sind Unterstützungsleistungen steuerbar? Können diese Leistungen steuerlich abgezogen werden?

Unterstützungsleistungen aus öffentlichen und privaten Mitteln sind von Gesetzes wegen steuerfrei. Solche Unterstützungsleistungen sind aber nur dann steuerlich bei der leistenden Person abzugsfähig, wenn der Empfänger unterstützungsbedürftig ist (vgl. [LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 42 Nr. 5](#)). Die unterstützende Person muss mindestens CHF 2'600 (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 6'500 (direkte Bundessteuer) nachweislich geleis-

tet haben. Es können nur diese Beträge steuerlich in Abzug gebracht werden, auch wenn mehr geleistet wurde.

3. Ergänzungen für Selbständigerwerbende

3.1. Wird das Homeoffice während des Lockdowns als Betriebsstätte qualifiziert?

Als Betriebsstätte gilt ein Ort, an welchem eine feste und dauernde Geschäftseinrichtung zur Verfügung steht. Zudem muss an diesem Ort ein quantitativ und qualitativ wesentlicher Teil der geschäftlichen Tätigkeit stattfinden. Wird Homeoffice nur als Folge von COVID-19 (Steuerperiode 2020) und somit in einem zeitlich definierten Rahmen (z. B. Lockdown) ausgeübt, entsteht dadurch keine Betriebsstätte, zumal dadurch die erforderliche Dauerhaftigkeit nicht erfüllt wird. Bei längerfristigem Homeoffice sowie im internationalen Zusammenhang ist der Einzelfall zu prüfen.

3.2. Was ist das massgebende Einkommen für Säule 3a bei ausbezahlten Erwerbsausfallentschädigungen?

Die Erwerbsausfallentschädigungen, welche Selbständigerwerbende aufgrund COVID-19 erhalten, gelten als Ersatzeinkommen und sind als solche auch AHV-pflichtig.

Somit können die Erwerbsausfallentschädigungen auch für die Berechnung der grossen Säule 3a (20%) berücksichtigt werden (vgl. [Kreisschreiben der ESTV Nr. 18, Ziffer 5.5](#)).

3.3. Wie werden Beiträge an Unternehmen im Rahmen von Härtefallprogrammen steuerlich behandelt?

Im Rahmen von Härtefallprogrammen gesprochene A-fonds-perdu-Beiträge sind erfolgswirksam zu verbuchen. Zwischen Oktober und Dezember 2020 haben der Kanton Luzern und die Albert Köchlin Stiftung solche Beiträge gesprochen. Ab dem Februar 2021 sind weitere Beiträge durch die Kantone und den Bund geplant.

Der Verzicht auf die Rückzahlung von Darlehen (sog. Forderungsverzichte) sind ebenfalls erfolgswirksam zu verbuchen.

4. Kulturschaffende

Sind Beiträge zugunsten von Kulturschaffenden aus dem Fonds für Härtefälle steuerfrei?

Für Kulturschaffende, die aufgrund der COVID-19-Massnahmen ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können, hat der Bund einen Fonds gebildet (vgl. [Suisseculture Sociale: Erfassen eines Antrags auf Soforthilfe](#)). Beiträge aus diesem Fonds sind steuerfrei.

Kontakte

Markus Dillier, Natürliche Personen
041 228 51 15, markus.dillier@lu.ch

Peter Alder, Natürliche Personen
041 228 56 63, peter.alder@lu.ch